

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins

Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Richtlinien für die Behandlung älterer Verlagsverträge und daraus erwachsender Honorarverpflichtungen.

Am 20. Mai 1924 hat in Leipzig eine Besprechung zwischen Vertretern des Verbandes der Deutschen Hochschulen und des Akademischen Schutzvereins, sowie des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Verlegervereins stattgefunden, in der folgende Richtlinien aufgestellt worden sind:

A) Aufwertung und Neufestsetzung von Honoraren.

I. Vorkriegsverträge.

1. Neue Werke. Vor Ende 1916 über neue Werke geschlossene Verträge sind grundsätzlich beiderseits zu erfüllen, falls nicht besondere Umstände vorliegen, die die Erfüllung als unmöglich oder untunlich erscheinen lassen.
2. Neuauflagen. Wenn in Verträgen bis Ende 1916 für Neuauflagen Bogenhonorar vereinbart ist, so gilt die Summe als in Goldmark vereinbart. Auch die Vereinbarungen über prozentuale Honorar-Beteiligung bleiben bestehen.

In allen Fällen von 1 und 2 ist jedoch auf die Verschlechterung der Absatzverhältnisse und auf die Steigerung der Gesehungskosten Rücksicht zu nehmen. Aus diesen Gründen erscheint gegenwärtig eine Minderung der vereinbarten Honorarfätze um höchstens ein Viertel als angemessen.

II. Verträge oder Abänderungsverträge (auch Vergleiche) aus der Zeit der Geldentwertung Anfang 1917 bis Ende 1923, soweit nicht die Ansprüche aus dieser Zeit durch vorbehaltlose Annahme erledigt sind.

Grundsätzlich soll aufgewertet werden nach Maßgabe des Reichsindex für die gesamte Lebenshaltung. Ergeben sich daraus unbillige Härten für einen der Vertragsschließenden, oder ist das maßgebende Datum nicht sicher festzustellen, so empfiehlt sich Neufestsetzung unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse.

III. Rückständige Honorare sind grundsätzlich nach dem Stande des Reichsindex für die gesamte Lebenshaltung am Fälligkeitstage aufzuwerten. Bei fortlaufender Abrechnung sind die Durchschnitts-Indexzahlen der einzelnen Monate zugrunde zu legen. Eine bloß 15%ige Aufwertung nach der dritten Steuernotverordnung kommt nicht in Frage, da diese Verordnung gemäß ihrem § 12 Abs. 2 auf solche Verträge nicht anzuwenden ist.

1. Beispiel:

Ein Honorar von 50 000 000 Ppmt. war am 15. August 1923 fällig; Reichsindex am 15. August = 436 935.
Er gibt: 50 000 000 Ppmt. : 436 935 = 114.40 Goldmkt.

2. Beispiel:

Von einem wissenschaftlichen Werke, dessen Ladenpreis mit Grundzahl 6 festgesetzt, und bei dem ein Honorar von 10% vereinbart ist, sind im Juni 1923 100 Exemplare abgesetzt worden. Es gilt folgender Abrechnungsmodus:

Durchschnittsschlüsselzahl im Juni 1923 = 5647.

Reichsindex vom Juni 1923 = 7650.

Erlös: $100 \times 6 = 600 \times 5647 = 3\,388\,200$ Pmt.

10% Honoraranteil = 338 820 Pmt.

Er gibt: $338\,820 : 7650 = 44.30$ Goldmark.

IV. Übereinstimmung herrscht darüber, daß Verlagsverträge, die vor oder während der Kriegszeit abgeschlossen wurden,

aber erst jetzt durch Ablieferung des Manuskripts erfüllt werden können, nicht ohne weiteres seitens des Verlegers als ungültig erklärt werden dürfen. Es wird immer auf die Beurteilung des einzelnen Falles ankommen, weshalb es sich empfiehlt, Streitigkeiten hierüber im Güteverfahren zu regeln.

B) Güteverfahren.

Das Güteverfahren, wie es zwischen den beteiligten Verbänden im Vertrag vom 19. Dezember 1921 vereinbart ist, soll beibehalten werden. Es gewährleistet gegenüber dem gerichtlichen Verfahren schnellere Erledigung und ein Eingehen auf die Sache.

Zur Ersparnis an Zeit und Kosten werden die bei den vereinbarten Geschäftsstellen des Verbandes Deutscher Hochschulen und des Akademischen Schutzverbandes, sowie bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins eingehenden Anträge zunächst von diesen, gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, bearbeitet, und es wird versucht werden, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Im Falle des Mißlingens ist den Parteien die Inanspruchnahme der Gütestelle nahezu legen.

C) Ertragsverteilung zwischen Verfasser und Verleger beim Abschluß von Übersetzungsverträgen.

Enthält der Verlagsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Übersetzung in eine andere Sprache, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes (§ 2 Ziffer 1 Verlagsgesetz), wonach der Verfasser allein verfügungsberechtigt ist. In solchen Fällen fließt der Erlös ihm allein zu. Das Gleiche gilt für den Verleger, falls ihm die Auswertung des Übersetzungsrechtes im Verlagsvertrag ausdrücklich vorbehalten ist.

Sind jedoch Verleger und Autor gemeinschaftlich berechtigt, so ist eine Halbierung des Erlöses üblich und angemessen. Nur der Erlös für die Überlassung von Klischees scheidet aus und verbleibt dem Verleger, sofern nicht die Zeichnungen hierzu vom Verfasser angefertigt sind. Trifft letzteres zu, so hat der Verfasser auf eine besondere Abfindung Anspruch.

D) Bezugsrecht des Verfassers gemäß § 26 des Verlagsgesetzes.

Die Autorenvertreter sagen zu, seitens ihrer Verbände das mit dem Deutschen Verlegerverein getroffene Abkommen weiterhin zu unterstützen. Um einem in letzter Zeit häufig beobachteten Mißbrauch vorzubeugen, sollen die Dozenten veranlaßt werden, eigenhändig unterzeichnete Bezugscheine auszustellen, die im Sortimentgeschäft bei Bezug des Werkes abzugeben sind.

E) Verfasserangabe auf dem Titelblatt.

Mit Rücksicht auf die Bibliographie und zur Vermeidung von Verwechslungen ist darauf zu achten, daß die Verfasser auf dem Titelblatt sämtliche ungekürzten Vornamen sowie Stellung und Titel angeben.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Sonderdrucke dieser Richtlinien stehen den Mitgliedern auf Wunsch zum Herstellungspreis zur Verfügung. Wir bitten, Bestellungen baldigst an die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Buchhändlerhaus, zu richten, damit die Auflage festgesetzt werden kann.